



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Salomon, Paul: Erweitertes Erbrecht des Reiches als Mittel zur Bekämpfung  
des Geburtenrückganges

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Erweitertes Erbrecht des Reiches als Mittel zur Bekämpfung des Geburtenrückganges

von Paul Salomon



un, da der Geldbedarf immer mehr wächst, wird mancher Gedanke durchdringen, der früher auf erbitterten Widerstand stieß, sei es aus grundsätzlichen Erwägungen gewesen oder (wenn auch unbewußt) aus Rücksicht auf die eigenen Interessen. So wird sich auch der Gedanke, daß das Reich unter gewissen Umständen erbberechtigt ist, immer weiter durchsetzen. Der erste Verfechter dieser Auffassung, Justizrat Bamberger, hat ja lange Jahre darauf hingewiesen, daß es mindestens ebensoviel sittliche Berechtigung hat, wenn das Reich ein Vermögen erbt, als wenn irgendein weit entfernter Verwandter, der vielleicht den Erblasser nie gekannt hat, in den Besitz der Erbschaft tritt — und mählich ist der Gedanke zum Gemeingut immer weiterer Kreise geworden.

Aber darüber hinaus hat das Reich ein Recht, Hand auf die Erbschaft zu legen, wenn höhere Notwendigkeit es fordert. Und das trifft für eine Frage zu, von deren Lösung letzten Endes der Bestand des Reiches abhängt, für die Bevölkerungsfrage. Denn niemand kann leugnen, daß das immer mehr einreißende Zwei- und Einkindersystem uns bald zur Katastrophe führen muß. Soweit die Gründe dafür psychologischer Natur sind, läßt sich dagegen mit den Machtmitteln des Staates kaum ankämpfen — wohl aber, soweit sie auf dem Gebiet dessen liegen, was sich durch Geld oder Geldeswert ausdrücken läßt. Das Vermögen soll zusammenbleiben, das Kind eine bessere Erziehung bekommen, dann noch Scheu vor Einschränkung in der Lebenshaltung, das sind so die Hauptgründe für die freiwillige Verminderung der Geburtenzahl. Und daß die Armen es nicht besser machen, sich auch sittlich nicht gebunden fühlen, wenn sie das schlechte Beispiel der Reichen sehen, das ist klar. Hier mit allen Mitteln einzugreifen, ist Recht und Pflicht des Reiches — um seiner eigenen Zukunft, um der Zukunft des deutschen Volkes willen.

Kein besser Mittel gibt es, ein Übel zu bekämpfen, denn seine Quellen zu verstopfen, das aber heißt in diesem Falle: erhöhte Belastung der kinderarmen Haushaltungen, so hoch, daß sie sich nicht besser stehen, als die kinderreichen Familien, durch ein Miterbrecht des Reiches. Eine Abstufung der Steuern nach der Kinderzahl aus Rücksicht auf die kinderreichen Familien

behält immer etwas vom Almosen, zum mindesten in der Anschauung weiter Kreise, und wirkt deshalb nicht erzieherisch auf die sittlichen Anschauungen ein. Das aber muß gerade ein Hauptvorteil der Erbabgabe ans Reich sein.

Wer nur ein Kind großzieht, anstatt der Durchschnittszahl von vier, schädigt dadurch die Allgemeinheit. Er bringt weniger Opfer an Behagen, als die anderen. Sei es immerhin, denn er hat auch den Nachteil zu tragen: die Erziehung eines einzelnen Kindes ist viel schwieriger, die Sorge um das einzige größer. — Aber es besteht kein sittlicher Grund, warum das einzige Kind, das schon die erhöhte Sorgfalt der Eltern genossen hat, viermal soviel erben soll, als die Sprossen einer Familie in ungefähr gleicher Vermögenslage mit vier Kindern. Daß es bisher so war, ist kein Grund, daß es so bleiben muß. Der Krieg hat uns manches mit anderen Augen betrachten gelehrt. Und wenn der Geburtenrückgang nicht eingedämmt wird, dann ist all das junge Blut in diesem Kriege vergebens geflossen, dann wird uns im nächsten Kriege (und wenn's auch noch ein Jahrhundert bis dahin dauert) der Russe sicherlich erdrücken.

So heißt denn mein Vorschlag: wo die Zahl der Kinder (oder Stämme) weniger als vier beträgt, tritt an Stelle dieser fehlenden das Reich und erhebt ihren Pflichtteil.

Dadurch wird zum mindesten dem materiellen Anreiz zur Verminderung der Geburtenzahl entgegengewirkt, und das Reich bekommt Mittel von außerordentlich großem Umfang. Ein bestimmter Teil davon könnte dem ursprünglichen Zweck der Abgabe nochmals dienstbar gemacht werden, indem er einer besonderen Reichsklasse für Erziehungsbeihilfen an kinderreiche Familien überwiesen wird.

Selbstverständlich bedarf ein derartiges Gesetz der Einschränkungen und auch Ergänzungen. Der Einschränkungen, denn seine allgemeine Durchführung würde dem Reiche Kosten bereiten, die den Eingang wesentlich verminderten. Außerdem hat der Staat als solcher kein Interesse an der Zerstückelung der kleinen und kleinsten Vermögen, sie ist eine an sich unerfreuliche Begleiterscheinung der Bevölkerungszunahme. Wohl aber muß der Staat den höchsten Wert darauf legen, daß der Steigerung der großen und größten Vermögen durch Verringerung der Erbenzahl endlich Einhalt geboten werde. Je mehr die Entwicklung des Kapitalismus darauf hinausgeht, alle Vermögen in wenigen Händen zusammenzufassen, desto wichtiger wird es, dieser Vermögensumschichtung entgegenzutreten. So bietet das Fehlerbenrecht eine wirksame Handhabe zur Erhaltung eines gesunden Mittelstandes. Wo aber die Erbsumme (nach Einrechnung aller Vorempfänge) unter einer gewissen Summe bleibt, da hört das Interesse des Staates an der Teilung des Kapitals als solcher auf. So empfiehlt sich die Bestimmung, daß das Miterbrecht des Staates ruht, wenn die Erbanteile der körperlich vorhandenen Erben einen gewissen Betrag (etwa 20000 Mark) nicht überschreiten. Noch eine weitere Maßnahme zugunsten der

körperlichen Erben ist angebracht und entspricht dem Grundgedanken des Gesetzes: wenn Kinder vor dem Erblasser gestorben sind, dann ist der Vorempfang, der ihnen durch die Erziehung zuteil geworden, auf das Pflichtteil der Fehlerben in Anrechnung zu bringen. Wenn hierbei die Grenzen des Vorempfanges etwas weiter gezogen werden als gewöhnlich, läßt dies sich wohl verstehen.

Die Frage des Vorempfanges bringt uns auf eine wichtige Ergänzung des Gesetzes: Es gilt zu vermeiden, daß das Vermögen durch veräußerten Vorempfang den Erben zugeführt wird, noch mehr aber, daß das Vermögen vergeudet werde. Denn niemals bestand mehr für uns die Notwendigkeit der Kapitalbildung, als sie nach diesem Kriege bestehen wird, niemals hatte der Staat ein größeres Interesse an der Hebung des Spartriebes, an der Bekämpfung jeden, aber auch jeden entbehrlichen Aufwandes.

Gegen die Übertragung des Vermögens auf die Kinder (oder auf das Kind) bei Lebzeiten des Erblassers steht dem Reich selbstverständlich das gleiche Recht zu wie jedem Miterben, der auf diese Weise um seinen Pflichtteil betrogen werden soll. Vielleicht läßt sich aber das Schwergewicht dieses Einspruches erhöhen durch ein besonderes Recht der einstweiligen Verfügung oder durch Übertragung des Urteils erster Instanz an die mit Wahrung der Fehlerbenrechte beauftragte Behörde, der Spruchkammern anzugliedern wären. Wo es alter Brauch ist, daß der Hof stets weit unter Wert an den ältesten (oder jüngsten) Sohn verkauft wurde, da müssen auch die Kammern das Recht haben, diesem Brauch Rechnung zu tragen, wenigstens solange der Ertrag des Hofes nicht einen gewissen Wert übersteigt. Das geschieht nicht dem einzelnen zu Liebe, sondern weil die Gesamtheit ein Interesse an der Erhaltung eines gesunden Mittelbauernstandes hat.

Selbstverständlich muß verhindert werden, daß zur Umgehung der Fehlerbenabgabe ein größerer Betrag für die Erziehung oder Ausstattung der Kinder aufgewandt wird, als sonst der Fall gewesen wäre. Das läßt sich aber ohne weiteres erreichen, indem von einer gewissen Grenze an der Vorempfang angerechnet wird. Dies muß auch in all den Fällen geschehen, in denen die Familie besonderen Aufwand getrieben hat, um die Fehlerben, also das Reich, um ihren Anteil zu bringen. Scharfe Bestimmungen für diesen Fall, gestaffelt nach dem Einkommen, werden zusammen mit Aufwandsteuern der Neigung zur Verschwendung entgegenwirken, nicht um der Erziehung des einzelnen willen, sondern weil der Mangel an wirtschaftlich werdenden Werten Verarmung des Volkes und damit die Gefahr weiteren Geburtenrückganges bedeutet.

Aus der Eigenart der Abgabe, die eben keine Steuer ist, sondern eine Rechtsübertragung auf den Staat, ergibt sich die Folgerung, daß eine Erhebung des Betrages, wie sie bei Steuern durchgeführt wird, nicht angeht. Wenn in jedem einzelnen Falle eine Versteigerung „erbteilungs halber“ stattfinden müßte,

dann bedeutete das — ganz abgesehen von der Schädigung der Miterben — eine wirtschaftlich verfehlte Maßnahme. Aber das ist keineswegs nötig. Es ist schon von anderer Seite darauf hingewiesen worden, daß uns im Falle einer größeren Reichsvermögenssteuer nach dem Kriege gar nichts anderes übrig bleiben wird, als auch Werte als Steuer anzunehmen. Und das gilt erst recht für das Miterbrecht des Reiches.

Am einfachsten wird sich ja die Abwicklung gestalten, soweit es sich um Grundbesitz handelt, denn dann genügt die hypothekarische Eintragung eines Fehlerbenanspruchs, der in einer bestimmten Zeit getilgt werden muß. Erweisen sich die anderen Erben dazu außerstande, dann ist immer noch Zeit zur Versteigerung. Schwieriger wird die Frage schon bei Übernahme von Geschäften. Da wird dem Staat nichts anderes übrig bleiben, als seinen Anteil gegen mäßigen Zins im Geschäft stehen zu lassen. Bleibt den Miterben das Recht, ihn innerhalb einer gewissen Anzahl von Jahren herauszukaufen zu einem Preis, der dem Wert bei Erbübernahme entspricht, dann wissen sie, daß ihre Arbeit zur Ausdehnung des Betriebes ihnen selbst und nicht dem Staate zugute kommt.

Findet der Herauskauf bis zu jenem Zeitpunkt nicht statt, dann muß allerdings die Behörde entscheiden, ob sie an dem Geschäft beteiligt bleiben oder ihren Anspruch zwangsweise geltend machen will.

Das setzt allerdings eine Beamtenerschaft voraus, die den Forderungen und Möglichkeiten des Wirtschaftslebens Verständnis entgegenbringt, Beamte von kaufmännischer Vorbildung, wie wir sie heute noch kaum besitzen. Aber warum soll es dem Reich nicht ebensogut möglich sein, sich einen Beamtenkörper zu derartiger Wirtschaftstätigkeit zu schaffen, wie Preußen es mit seinen Eisenbahnen und Bergwerken getan. Warum soll das Reich nicht ebensogut Aktien irgendeiner kleineren Gesellschaft verwalten (und bei Gelegenheit abstoßen), die es durch irgendeinen Erbgang erhielt, als Preußen seine Hiberniaaktien und andere Staaten ihren Besitz an Kalifornien. Auch im Falle eines Krieges ist eine derartige Beamtenerschaft, die durch gemischt wirtschaftliche Betriebe hindurchgegangen, für den Staat von hohem Wert. Sie hätte uns manche Erfahrung sparen können, die wir während des Krieges gemacht.

Ein Umstand wird noch die Einführung des Fehlerbenrechtes erleichtern. Es handelt sich um keine Steuer, und damit fallen all die Einwände weg, die gegen Einführung direkter Reichssteuern erhoben werden. Gerade jetzt, wo sich das Schwergewicht so sehr zugunsten des Reiches verschoben hat, werden die Bundesstaaten noch weniger geneigt sein, auf die ihnen verbliebenen Rechte zu verzichten. Durch die Fehlerbenabgabe wird es möglich, unter Vermeidung derartiger Zuständigkeitsfragen dem Reich eine Einkommenquelle von größter Ergiebigkeit zu schaffen, die vom sozialen wie vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet von keiner anderen an Zweckmäßigkeit übertroffen wird. Und wenn ihr Ertrag gar mit der Zeit abnimmt, dann ist das gerade ein Zeichen,

daß sie ihre eigentliche Aufgabe erfüllt hat. Dann hat sie ihr Teil dazu beigetragen, die schlimmste der Zukunft unseres Volkes drohende Gefahr zu bannen.

Noch einmal seien die Vorzüge des Fehlerbenrechts zusammengestellt:

1. Dem Reich wird eine Einnahmequelle von großem Umfang (über eine Milliarde jährlich) bei verhältnismäßig einfacher Erhebungsmöglichkeit geschaffen.

2. Es bestehen keine Bedenken der Bundesstaaten gegen Übernahme der Fehlerbenabgabe durch das Reich.

3. Die Abgabe ist gerecht, denn es werden nur diejenigen herangezogen, die der Gemeinschaft gegenüber weniger durch Erziehung von Kindern geletzt haben als andere.

4. Sie belastet nur leistungsfähige Bevölkerungsklassen als solche. Dem einzelnen gegenüber bedeutet sie überhaupt keinen Eingriff in seine Vermögensrechte, der Familie gegenüber (von Ausnahmefällen abgesehen) nur, wenn der natürliche Familiensinn bereits derart schwach entwickelt ist, daß er einer Verminderung der Geburtenzahl nicht mehr entgegensteht. Dabei handelt es sich keineswegs um eine Abgabe auf das Vermögen (Erbchaftsteuer), denn auch das größte Vermögen bleibt frei, wenn genügend körperliche Erben vorhanden sind.

5. Das Fehlerbenrecht wirkt vermögenteilend, indem es die Weitergabe größerer Vermögen an einen einzigen Erben hindert. Es bedeutet dadurch ein außerordentlich wirksames Mittel zur Erhaltung einer gesunden Schicht mittleren Besitzes.

6. Die Tatsache des Fehlerbenrechtes zwingt einen jeden, sich mit dem Gedanken zu beschäftigen, daß die willkürliche Minderung der Geburtenzahl eine Schädigung der Allgemeinheit bedeutet.

7. Das Fehlerbenrecht wirkt, in Verbindung mit anderen Maßnahmen (Aufwandsteuern, Junggesellensteuer, Hebung der Rechtslage des unehelichen Kindes) den Ursachen der Geburtenminderung entgegen. Es hebt auf diese Weise die Volkskraft, unmittelbar bei den Besitzenden, mittelbar durch den Einfluß ihres Beispiels auch bei den großen Massen.

Selbstverständlich ist der Zweck dieser Ausführungen nur, den Grundgedanken des Fehlerbenrechtes darzulegen.

Nur eines sei nochmals betont: so ungeheuer auch die Einnahmen des Reiches aus dem Fehlerbenrechte sein mögen, der Zweck ist ein anderer, Hebung der Geburtenzahl, denn ohne diese vermag das Reich, trotz aller Siege, auf die Dauer nicht zu bestehen. Tiefer ist der Eingriff, sicherlich, aber auch größer der Zweck, größer vor allem auch die Wirkung, die dieses Mittel haben wird, weil es die Ursache, nicht die Erscheinung des Übels bekämpft. Und wichtiger als überkommenes Recht — mehr als einmal haben wir es in diesen Jahren gezeigt — ist uns die Zukunft des Reiches.

Nachdem ich diese Zeilen geschrieben, kam mir das Büchlein „Der Pflichtteil des Reiches“ von Dr. Kuczynski und Dr. Mansfeld zu Gesicht (Berlin 1917).

Unsere Grundgedanken stimmen überein. Bedenklich scheint mir nur, daß die Verfasser nur einen Fehlerben annehmen, wodurch eine Begünstigung des Einfindersystems entsteht. Ob die dort angenommene Normalzahl von drei Kindern ausreicht, ist eine weitere Frage.



## Johann Friedrich August Tischbein und August Wilhelm Schlegel

Zum 150jährigen Geburtstag des Dichters August Wilhelm Schlegel

Von Dr. Otto Fiebiger



ohl nur wenigen dürfte bekannt sein, daß zu der nicht geringen Zahl geistig bedeutender Zeitgenossen, welche dem Oberhaupte der romantischen Schule, dem Kritiker, Dichter und Sprachforscher August Wilhelm Schlegel, näher traten, auch ein Glied der Künstlerfamilie Tischbein, der als Mensch wie als Künstler gleich treffliche Porträtmaler Johann Friedrich August Tischbein gehörte. Ist doch bis auf den heutigen Tag bedauerlicherweise noch immer keine selbständige Schrift über das Leben und Wirken dieses seltenen Mannes erschienen<sup>1)</sup>, der unverdient jahrzehntelang seinem durch Goethe berühmt gewordenen Vetter, dem Neapolitaner Johann Heinrich Wilhelm Tischbein, in der allgemeinen Wertschätzung nachstehen mußte und erst in allerneuester Zeit mit Recht nicht nur als der künstlerisch befähigste aller Maler seines Namens, sondern als der beste deutsche Porträtist seines Jahrhunderts überhaupt geschätzt wird<sup>2)</sup>. Willkommenen Kunde von den freundschaftlichen Beziehungen, welche jahrelang zwischen Tischbein und Schlegel wie zwischen den Familienangehörigen der beiden bestanden, geben vor allem die von Tischbeins älterer Tochter Karoline Wilken über ihren Vater und über ihre eigene Jugendzeit gemachten Auf-

<sup>1)</sup> Kurze biographische Angaben über J. F. A. Tischbein bei Edmond Michel, *Étude biographique sur les Tischbein*, Lyon 1881, 31 f., in der *Allgemeinen Deutschen Biographie* Bd. XXXVIII 370 f., in Müller = Singers *Allgemeinem Künstlerlexikon* Bd. IV 422 f. und in *Geschichte der Stadt Dessau*, Dessau 1901, 565 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Max Osborn, *Belhagen und Masings Monatshefte* Jahrg. XXVIII 1913, 200; Rich. Hamann, *Die deutsche Malerei im neunzehnten Jahrhundert*, Leipzig = Berlin 1914, 42 f.